

Schindlers, Viertelsmeisters, wie auch der Kinder Erster Ehe Vormundens, Herrn Baltin Schröters, sein Haus und Hoff, wie solches auf der Webergassen allhier zwischen Herrn Johann Christoph Menschnern, Vornehmen des Raths, und Caffee Schirmers Häusern innen gelegen, auch Erd-, Band- und Nagelfest ist, mit allen Recht- und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beschwerungen, Allermassen er solches und vorige Besitzer innen gehabt, genuzet und gebrauchet, auch nuzen und gebrauchen mögen, Erb- und Eigenthümblich um und vor

Zweitausend, Zweihundert und Fünffzig Fl. Haupt- und Rauffsumme
Meißnische Wehrung

an das sämmtliche Handwerk der Schneider allhier, Welche es auch um angeregte Rauffsumma angenommen und solche folgendergestalt zu bezahlen versprochen, als:

„1400 fl. — auf nachkommende Ostern zum Angeld, incl. 300 fl. Capital der Kirchen zu St. Sophien so Käuffer über sich behalten; 100 fl. zu Ostern 1683 — 1690 und 50 fl. zu Ostern 1691 als Erbegelder jedesmahl richtig abzuführen, hingegen verspricht Verkäuffer sohanes verkaufte Haus vor allen Schulden und Gùlden auffer was der Obrigkeit in's künfftige davon zu entrichten seyn wirdt, landüblich zu gewehren, Käuffern dasselbe in Lehn und Würden zu verschaffen und nach erfolgter gänzlicher Bezahlung der Rauff Summa (biß dahin er auff solchen Hause eine ausdrückliche hypothec sich bedinget) ewige Verzicht zu leisten, Alles treul. und sonder gefehrde. Urkundlich pp. So geschehen zu Dresden am 12. Marty 1682.“ —

Unterzeichnet ist der Kaufbrief von Paul Brand, Oberältester; Johann Boißner, Mit Eltester; Johann Heyde, Mitältester als Verkäufer; Valentin Schröter als Vormund der vier Kinder; Michael Schindler als Curator der Frau Esther Heydin und von fünf Mitmeistern als Beiständen. Nach Erlegung des Gottespfennigs und nachdem „der Leihkauff wie gewöhnlich getrunken“, wird verabredet, Einen Wohlweisen Rath um obrigkeitliche Confirmation anzugehen; welche denn auch unterm 27. April 1682 erfolgte. Das jetzt mit Nr. 26 bezeichnete sechsstöckige Haus in der Webergasse hat durch den frühern Neubau im Jahre 1723 wesentlich gewonnen und repräsentirt jetzt einen Werth von 120,000 Mark. Möge es für alle Zeiten im ungestörten Besitz der Innung bleiben. —

Mit dem vierhundertjährigen Stiftungsfeste feiert nun eigentlich die Innung zugleich ihr zweihundertjähriges Jubiläum als Hausbesitzerin; und wie der Besitz eines eigenen Heims wohl freudig jedes Menschen Brust erfüllt, so darf auch die Innung mit freudigem Stolze auf dieses ihr Besizthum blicken und dankbaren Herzens der Männer gedenken, die dieses Besizthum durch zwei Jahrhunderte ungeschmälert erhalten und gepflegt haben. —

Auch das nun folgende achtzehnte Jahrhundert, wo das Kunstwesen noch in der schönsten Blüthe stand, machte wiederholt neue Innungs-Artikel nothwendig, zunächst unter der Regierung Friedrich August des Starken im Jahre 1707 und mit bedeutenden Nachträgen und Abänderungen im Jahre 1710.

Die Statuten vom Jahre 1707 ordnen zunächst von Neuem das Verhältniß der Lehrlinge, welche fortan bei ihrer Aufnahme 2 Gulden zahlen, dem Lehrmeister ein Bett im Werthe von 4 Gulden zubringen und sich mit ihm wegen eines Lehrgeldes verständigen sollten, dessen eine Hälfte alsbald, die andere nach einem Jahre zu zahlen sei. Die Lehrzeit wurde von zwei auf drei Jahre erhöht, doch sollte jeder Meister nur alle 4 Jahre einen Burschen auslernen dürfen. Im Fall aber der Meister den Burschen so übel behandelte, daß derselbe die Lehrjahre nicht ausstehen könne, so solle der Meister das Lehrgeld ganz oder zum Theil, wie auch die Betten wieder zurückgeben, und unter 4 Jahren keinen Lehrling wieder annehmen dürfen. Wenn aber der Lehrling ausgelernt, sollte er dem Handwerk 14 Groschen erlegen, und für einen Lehrbrief 3 Thaler 12 Groschen.

Bezüglich der Erwerbung des Meisterrechts ordnet das Statut Folgendes an. „Ein Geselle der allhier will Meister werden, soll der Augsburgischen Confession zugethan sein, in einer ehrlichen Kunst drei Jahre gelernet und acht Jahre seinem Handwerke nachgewandert haben. Nachmals soll er allhier drei Jahr nacheinander bei einem oder zween Meistern arbeiten, dann seiner ehelichen Geburt und Lehre halben glaubhaffige und genugsam schriftliche Rundschaft vorlegen und geloben, den Innungs-Articeln nachzuleben.“

Bei den weiteren Bestimmungen wegen Erwerbung des Meisterrechts ist unter den namhaften Geldposten, die zu erlegen waren, auch ein Betrag von „anderthalben Gulden zum Korn-